

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>004/0035/2023</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b> <b>12.10.2023</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Referat 4 Au / rl</b>
<b>Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe</b>		
<b>Referat für Jugend, Senioren und Soziales</b> <b>Verfasser: Boss, Thomas</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>24.10.2023</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
	<b>20.11.2023</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Amberg stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kalenderjahr 2024 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Abschluss der Zweckvereinbarung herbeizuführen.

### Sachstandsbericht:

#### a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.11.2022 wurde beschlossen, dass die Stadt Amberg ab dem Kalenderjahr 2023 die Fachleistungsstundensätze übernimmt, welche die jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe mit der Regionalen Entgeltkommission im ambulanten Bereich (ReKo ambulant) vereinbart haben. Mit der Übernahme der Fachleistungsstundensätze ist die dauerhafte Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages der Stadt Amberg gewährleistet.

Die Regionale Entgeltkommission im ambulanten Bereich (ReKo ambulant) basiert auf einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, bei der sich auch die Geschäftsstelle befindet, und den Landkreisen der südlichen und mittleren Oberpfalz (Amberg-Weizsäcker, Cham, Regensburg, Schwandorf) sowie aus Niederbayern dem Landkreis Kelheim und den Städten Landshut und Straubing. Weitere Beitrittskandidaten haben bereits ihr Interesse bekundet.

Nach § 1 der Zweckvereinbarung werden der Stadt Regensburg gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, mit Anbietern von ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten gem. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. §§ 13, 16, 18, 20, 27 Abs. 2, 30, 31, 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII Entgelte für deren Inanspruchnahme sowie über Durchführung, Ziele und Qualität dieser Leistungen auszuhandeln und hierüber Vereinbarungen zu schließen (§ 77 SGB VIII), die auch für die Delegierenden verbindlich sind, übertragen. Hiervon umfasst ist auch die Befugnis, bisherige Vereinbarungen zwischen den Delegierenden und einem Leistungserbringer zur Durchführung und Vergütung von

ambulanten Leistungen, Hilfen und Diensten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aufzuheben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg über (Art. 8 Abs.1 KommZG).

Konkret verhandelt die ReKo ambulant die Kosten für die Fachleistungsstundensätze (ähnlich der ReKo für die Tagessätze im stationären Bereich) mit den einzelnen Trägern auf Basis deren individueller Personal- und Sachkosten für alle ambulanten Leistungen, Hilfen und Dienste im Rahmen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche sowie gegebenenfalls für junge Erwachsene in Verbindung mit § 41 SGB VIII.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Regensburg über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kalenderjahr 2024 zuzustimmen.

Nach § 3 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg obliegt die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und ähnlichen Gemeinschaften sowie über den Abschluss von Zweckvereinbarungen dem Stadtrat.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme  
siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

---

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Zeitlicher Ablauf:

- Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss und Stadtrat bis Ende des Jahres 2023
- Die notwendige Änderung der bestehenden Zweckvereinbarung wird dann Anfang 2024 in den Unterschriftenlauf gehen; unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten ist mit ca. sechs Monaten zu rechnen, bis der Rücklauf erfolgt ist.
- Voraussichtlich Mitte 2024 wird die Änderung der Zweckvereinbarung zusammen mit allen Beschlüssen dann der Regierung der Oberpfalz zur rechtsaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- Voraussichtlich im Herbst 2024 wäre der Prozess dann abgeschlossen und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Vereinbarung von Entgelten für ambulante Kinder- und Jugendhilfeleistungen geht auf die ReKo ambulant über.

**Personelle Auswirkungen:**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) Finanzierungsplan

---

## b) Haushaltsmittel

Die Kosten für die Geschäftsstelle werden über die Gesamtheit der mittels Zweckvereinbarung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vollumfänglich refinanziert. Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt über einen jährlich zu errechnenden Faktor. Dieser Faktor wird bestimmt durch die Division der Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachkosten) (Dividend) und dem Gesamtvolumen der erbrachten Fachleistungsstunden eines Haushaltsjahres im Gültigkeitsgebiet aller an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften (Divisor).

Dieser Faktor wird mit der Gesamtzahl der vom einzelnen Delegierenden im Haushaltsjahr in seinem Zuständigkeitsbereich angefallenen Fachleistungsstunden multipliziert.

Im Falle des Ausscheidens eines Delegierenden werden die Kosten für die Geschäftsstelle ab dem Ausscheiden auf die verbleibenden Delegierenden verteilt.

Bei einer außerordentlichen Kündigung berechnet sich der Anteil des Kündigenden für das laufende Jahr nach den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Fachleistungsstunden, die dem kündigenden Delegierenden zuzuordnen sind.

Für den Haushalt 2024 wurden Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle 0.4071.6610 – Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine und dgl. - in Höhe von 3.000,00 € (erste Schätzung!) für eine Kostenbeteiligung der Stadt Amberg an der Geschäftsstelle beantragt.

## c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

---

## d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

---

## **Alternativen:**

---

## **Anlagen:**

- 1 Zweckvereinbarung vom 07.01.2021
- 1 Änderung der Zweckvereinbarung 2023

---

Susanne Augustin  
Rechtsrätin